



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Stichwort „BK7 KAPplus“
Postfach 8001
53105 Bonn**

Per E-Mail an: BK7.KAPplus@bnetza.de

05.07.2019

Stellungnahme von EFET Deutschland zur Einleitung eines Verfahrens „Kap+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Aktenzeichen BK7-19-037)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Einleitung des Verfahrens sowie zu den ersten Überlegungen zur Ausgestaltung eines Überbuchungssystems im Kontext der Marktgebietzusammenlegung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einleitung dieses Verfahrens der Beschlusskammer über die wichtige Frage, wie auch nach der Marktgebietzusammenlegung ein angemessenes Angebot fester Einspeisekapazitäten vermarktet werden kann. Jeder Prozess, der jetzt zeitnah und gemeinsam mit dem Markt ergriffen wird, um das Kapazitätsniveau wieder entsprechend den Marktbedürfnissen heraufzusetzen, schafft Vertrauen in den deutschen Gasmarkt.

Werden anderenfalls keine weiteren Maßnahmen ergriffen, bleiben die Einspeisekapazitäten in das deutschlandweite Marktgebiet nach der Marktgebietzusammenlegung zum Oktober 2021 drastisch reduziert. Dauerhaft erhebliche negative Auswirkungen für Liquidität, Markteintritte und das Preisniveau wären zu erwarten.

Wir begrüßen auch ausdrücklich den in diesem Jahr engen und konstruktiven Austausch zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB), der Beschlusskammer und den Marktparteien. Dieser Austausch sollte weiterhin eng und intensiv geführt werden, sowohl bei der Bereitstellung zusätzlicher Einspeisekapazitäten, der Bestimmung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs als auch bei operativen Fragestellungen, um den engen Zeitplan bis zur Zusammenlegung im Oktober 2021 einhalten zu können.

Die Beschlusskammer schlägt hier vor, zusätzliche Einspeisekapazitäten durch ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bereitzustellen („CMP Guideline“). Die Regelungen in der CMP Guideline zum Engpassverfahren sind jedoch ursprünglich zur Lösung von vertraglichen Engpässen an einzelnen Interconnection Points entwickelt worden. Um diese Regelungen auch für die Behebung von physikalischen Engpässen anzuwenden, sind Änderungen und Ergänzungen zwingend notwendig. Unabhängig davon, ob ein System auf Grundlage der Gasnetzzugangsverordnung oder der CMP Guideline entwickelt wird, sind aus Sicht von EFET Deutschland nachfolgende Prinzipien in beiden Fällen sicherzustellen:

1. Die Kosten für die Engpass-Produkte sollten geringgehalten werden. Es sollte das jeweils günstigste Produkt abgerufen werden.
2. Grundsätzlich sollte der Markt das Engpassprodukt bereitstellen. Die nun definierten Engpasszonen analog den heute existierenden Marktgebieten sind ausreichend groß, um den Wettbewerb sicherzustellen.
3. Es sollten keine Vorhaltekosten gezahlt oder langfristige Verbindlichkeiten bei der Beschaffung der Engpassprodukte eingegangen werden. Der Preis der Engpassprodukte sollte ausschließlich auf einem Arbeitspreis beruhen.
4. Die FNBs sollten bei für „Wheeling“ oder „Drittnetznutzung“ möglicherweise notwendiger Buchung oder Reservierung von Transportkapazitäten nicht mit Marktteilnehmern im Wettbewerb stehen und dem Markt damit keine Kapazitäten entziehen.
5. Die FNBs sollten untereinander so eng wie möglich kooperieren, idealerweise über eine zentrale Stelle, um durch geeignete Flussverteilungen Engpässe zu reduzieren.
6. Die Einspeisekapazitäten sollten tendenziell eher entlastet als belastet werden. Künstlich angehobene Einspeisetarife wirken bei gleichbleibenden Gaspreisen im europäischen Wettbewerb tendenziell negativ auf die Attraktivität des Marktes und geben keine Anreize, Gasflüsse zum deutschen Handlungspunkt zu lenken.
7. Die über das Überbuchungskonzept zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten sollten in Bezug auf ihre Vermarktung und Produktdefinition so behandelt werden, wie die bereits ohnehin bestehenden Kapazitäten.

Nachfolgend möchten wir gern zu den von der Beschlusskammer dargestellten konkreten Punkten in Kapitel III der Konsultation über eine mögliche Ausgestaltung eines Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (CMP Guideline) wie folgt Stellung nehmen:

Punkt 1 – Angebotshöhe nach Marktbedarf

Wir stimmen zu, dass das Kapazitätsangebot den Anforderungen des Marktes gerecht werden sollte. Ein Angebot an zusätzlichen Kapazitäten ist somit ausdrücklich zu begrüßen, da durch die Marktgebietszusammenlegung ansonsten (ohne weitere Maßnahmen) der Großteil der festen frei zuordenbaren Kapazitäten (fFZK) wegfallen würde. Wie die Einleitung dieses Verfahrens der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs näherkommt, wird jedoch hier nicht ausgeführt.

Die Ermittlung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs ist komplex. Eine Referenz auf Langzeitbuchungen in der Vergangenheit würde in jedem Fall zu kurz greifen. Stattdessen müssen bei dieser Ermittlung sowohl der zu erwartende Kurzfristhandel, also auch die absehbaren langfristigen Veränderungen in den Gasflüssen berücksichtigt werden, sowohl auf der Ausspeiseseite (z.B. Kraftwerke, Großverbraucher) als auch auf der Einspeiseseite (z.B. LNG-Terminals, veränderte Importflüsse).

Punkt 2 – Overselling an allen Punkten

Grundsätzlich bezieht sich die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vornehmlich auf grenzüberschreitende Sachverhalte und damit Grenzübergangspunkte. Im Rahmen einer Diskriminierungsfreiheit und einer Vereinfachung des Systems unterstützen wir eine Anwendung auf alle Ein- und Ausspeisepunkte, so wie von der Beschlusskammer vorgeschlagen. Voraussetzung ist nach unserer Auffassung, dass hier ebenfalls ein entsprechender Marktbedarf vorliegen muss. Auch wenn die Einspeisekapazitäten nach Deutschland im Vordergrund stehen, könnte das Instrument möglicherweise auch bestehende Infrastrukturengpässe an anderen Stellen lösen (z.B. an Speichern).

Punkt 3 – Overselling als Standardprodukt

Es ist sachgerecht, die zusätzliche Kapazität im Rahmen des regulären Zuweisungsverfahrens als ffZK anzubieten und von einem separaten Produkt abzusehen. Ein separates Produkt hierfür zu entwickeln wäre nicht sachlich begründbar und würde der mit dem Festlegungsverfahren KASPAR verfolgten Intention der Harmonisierung und Vereinfachung der Produktpalette entgegenstehen.

Punkt 4 – Overselling mit allen Laufzeiten

Es wird ebenfalls begrüßt, kein Standardprodukt vom Überbuchungssystem zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen.

Punkt 5 – Overselling 3 bis 5 Jahre im Voraus

Der Markt braucht einige Jahre vor dem Lieferzeitraum Verlässlichkeit über das zukünftige Kapazitätsangebot. Dieses Kapazitätsangebot sollte daher mehrere Jahre im Voraus feststehen, unabhängig von der aktuell vermarkteten Kapazität. Es ist daher zu begrüßen, dass die Beschlusskammer nicht ausschließt, die Überbuchungskapazität für mehrere zukünftige Gaswirtschaftsjahre anzubieten. Auf Grundlage des Hedgingzeitraums wäre eine Vermarktung von 3-5 Jahren im Voraus wünschenswert.

Punkt 6 – Marktbasierte Maßnahmen und Kostenanerkennung

Neben der in der CMP Guideline verankerten Rückkaufoption werden von der Beschlusskammer auch die Nutzung von den FNB vorgestellten Instrumente wie „Wheeling“, „Drittnetznutzung“ und „börsenbasiertes Spreadprodukt“ zur Absicherung der Kapazitäten erwogen. Damit würden das börsenbasierte Spreadprodukt und der Rückkauf zwei marktbasierte Instrumente und das „Wheeling“ und die „Drittnetznutzung“ zwei netzbetreiberbasierte Instrumente darstellen.

Die Optionen sollten sich im gleichen level playing field bewegen, sofern sie von der Wirkung gleichwertig sind. Die Rückkaufoption könnte in ihrer Wirkung von den anderen Instrumenten abweichen. Um die Kosten des Gesamtsystem möglichst gering zu halten, sollte das günstigste Instrument zum Zuge kommen. Treten FNBs und Marktteilnehmer jedoch bei den Transportauktionen in Konkurrenz zueinander, kommt es zu Marktverwerfungen. Um diese negativen Effekte auf dem Markt zu vermeiden, sollte beim Einsatz der verschiedenen Instrumente Folgendes beachtet werden:

Spreadprodukt

- Der positive Einfluss des börsenbasierten Spread-Produktes auf Netzengpässe kann nur dann erzielt werden, wenn der Netzengpass über ein transparentes Orderbuch durch möglichst viele Marktteilnehmer behoben werden kann.

Dafür ist es hilfreich, dass die FNBs über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Engpasses, dessen voraussichtliches Ausmaß, sowie die Teilnetze, in denen die physikalischen Effekte vom Marktteilnehmer bewirkt werden müssen, in Echtzeit und diskriminierungsfrei informieren. Die Erfüllung des börsenbasierten Spreadprodukts sollte so definiert werden, dass einerseits möglichst viel Wettbewerb unter den Anbietern ermöglicht und andererseits die erwünschte Wirkung auf den Netzengpass gewährleistet wird. Die Ausgestaltung könnte man an das bereits bestehende französische Produkt anlehnen.

- Das Spread-Produkt könnte wie folgt umgesetzt werden:
 - Beim Spreadprodukt muss überschüssiges Gas aus der überspeisten Zone ausgespeist (verkauft) und in die unterspeiste Zone eingespeist (eingekauft) werden. Das hat im Gasnetz den gleichen physischen Effekt wie ein physischer Gastransport. Die Bepreisung erfolgt anhand von Arbeitspreisen.
 - Diese beiden Liefergeschäfte (Verkauf und Einkauf) werden zeitgleich über ein Kaufgeschäft in einem eigens dafür eingeführten Location-Spread Orderbuch „German Hub NCG/GPL“ von der Börse durchgeführt. Die Marktteilnehmer, die als Handelspartner in einem oder beiden Liefergeschäften agieren, können entsprechend ihres Gasportfolios entweder:
 - i. Gas im überspeisten Engpasszone im Orderbuch der jeweiligen Engpasszone kaufen oder
 - ii. Über ein explizites Verkaufsangebot im Location-Spread Orderbuch am zukünftigen deutschen Hub Gas in der überspeisten Engpasszone kaufen und Gas in der unterspeisten Engpasszone verkaufen oder
 - iii. Gas in der unterspeisten Engpasszone im Orderbuch der jeweiligen Engpasszone verkaufen.
 Im Handelssystem der Börse können dabei die Kauf- und Verkaufsangebote miteinander zu „impliziten“ Verkaufsangeboten im Location-Spread Orderbuch verbunden werden. Der Preis für das resultierende „implizite“ Verkaufsangebot im Location-Spread Orderbuch ist die Differenz aus Verkaufsangebot, Kaufangebot und die angebotene Menge die jeweils kleinere Menge aus beiden. Sollte es zur Ausführung eines „impliziten“ Verkaufsangebotes kommen, dann wird Gas aus der überspeisten Zone von den Händlern gekauft und Gas in der unterspeisten Zone von den Händlern zu den jeweils angebotenen Preisen verkauft. Die Händler werden dabei ausschließlich in denen von ihnen angebotenen Zonen ausgeführt und eine physische Erfüllung des Geschäftes durch Transportnominierung ist für diese Händler auch nur an definierten Netzpunkten der jeweiligen Zone möglich.

- Die Einführung eines Preisdeckels auf das Spread-Produkt ist abzulehnen. Der Wettbewerb wird zum einen durch verschiedene Faktoren sichergestellt:
 - Eine hohe Anzahl an potenziellen Anbietern durch die Entkopplung des Verkaufs und des Kaufs in beiden Zonen
 - Möglichst große Engpasszonen, die durch die Definition der heutigen beiden Marktgebiete gewährleistet wären
 - Hohe Transparenz im Orderbuch und beim Abruf für die Marktteilnehmer
 - Pönalisierung bei Nichterfüllung
 - Einsatz aller zur Verfügung stehenden Instrumente in einem gemeinsamen Merit-Order-Rang
 - Zum anderen steht das Spread-Produkt im preislichen Wettbewerb mit den netzbetreiberbasierten Instrumenten.

Wheeling und Drittnetznutzung

- Der Einsatz von „Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ sollte nur dann erfolgen, wenn die Kosten der Engpassbehebung durch das „börsenbasierte Engpassprodukt“ und des „Rückkaufs“ bekannt sind und die Kosten von „Drittnetznutzung“ oder „Wheeling“ übersteigen.
- In diesem Zusammenhang wäre eine Klarstellung darüber wünschenswert, wie „Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ mit Einführung der Virtuellen Grenzübergangspunkte (VIP) in den Nachbarländern zukünftig durchgeführt werden können. Wheeling steht dann dem Markt nicht mehr zur Verfügung. Auch sind spezielle Transportwege in benachbarten Netzen über die Kapazitätsbuchungsplattform für die „Drittnetznutzung“ nicht mehr möglich. Hierzu sind ggfs. Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern separat abzuschließen.
- Auch sollte der Markt vorrangig behandelt werden. D.h., dass FNBs an keinen Auktionen teilnehmen sollten. Kosten für Kapazitätsvorhaltung für die Engpassinstrumente sind abzulehnen. Der Einsatz sollte intraday erfolgen, damit den Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, die Engpässe selbst auszugleichen. Die Vergütung sollte auf Grundlage eines Arbeitspreises erfolgen. Daher ist die Teilnahme an längerfristigen Kapazitätsauktionen (z.B. Quartalsprodukten) nicht notwendig. Bei den Day-Ahead und Within-Day Auktion erfolgt nur eine Auktionsrunde. Sollten die FNBs hieran teilnehmen, hat ihre Teilnahme in jedem Fall eine Auswirkung auf den Markt. Bieten sie mit einem Preisaufschlag, werden die Preise bei den Kapazitätsauktion durch sie beeinflusst und für alle teilnehmenden Marktteilnehmer erhöht. Selbst wenn sie keinen Preisaufschlag vornehmen, werden nach dem Market Clearing die Mengen ratierlich zugeteilt, d.h., die FNBs entziehen dem Markt Kapazitäten. Die Aussage, dass ein Verlassen nach der ersten Auktionsrunde keinen Einfluss auf den Markt haben soll, ist somit nicht nachvollziehbar.
- Wenn Marktteilnehmer an einem der für diesen Zweck vorgesehen Grenzübergangspunkte die dafür vorgesehenen Kapazitäten nutzen möchten, sollte „Drittnetznutzung“ oder „Wheeling“ unterbrochen werden.
- Das Führen von Bilanzkreisen in den Nachbarmärkten durch die FNB ist abzulehnen, denn es sollte vermieden werden, dass dem FNB aufgrund möglicher Unterbrechungen an einem der beiden Grenzübergangspunkte ein Bilanzkreisrisiko entsteht (im Unterbrechungsfall sollte stattdessen das netzbetreiberbasierte Produkt als Ganzes unterbrochen werden).

Rückkauf

- Beim Rückkaufverfahren muss geprüft werden, ob die gleiche Wirkung wie die anderen drei Instrumente erreicht werden kann. Im Überbuchungssystem wie es z.B. in UK angewendet wird, geht es darum, vertragliche Engpässe zu beheben. In Deutschland gilt es jedoch, mit verschiedenen Instrumenten physikalische Netzengpässe zwischen zwei bisher getrennten Marktgebieten zu reduzieren. Bei den anderen drei Instrumenten bleibt die gesamte bilanzielle Gasmenge in Summe gleich. Beim Rückkauf könnten sich die Gasmengen in Deutschland in Summe ändern. In diesem Zusammenhang sind die Wechselwirkungen zwischen Kapazitäten, über die bereits Gasflüsse nominiert sind und Kapazitäten, bei denen noch keine oder nicht vollständig nominierte Gasflüsse vorliegen, beim Rückkauf näher zu analysieren. Die Analyse ist notwendig, um eine nicht intendierte Verlagerung von Engpässen im Netz ohne deren physikalische Behebung und damit die Erzeugung unnötiger Kosten zu vermeiden. Analog des Vorgehens bei der Regelenergie steht EFET Deutschland hierzu gern für Gespräche zu Umsetzungsoptionen zur Verfügung.
- Die Teilnahme am Rückkaufverfahren muss für Kapazitätsinhaber jedoch freiwillig sein. Der Preis beim Kapazitätsrückkauf sollte wettbewerblich ermittelt werden. Die FNBs sollten die Kapazitäten von dem Netznutzer zurückkaufen, der hierfür den niedrigsten Preis fordert. Der Netznutzer erhält dann also den von ihm selbst in diesem wettbewerblichen Verfahren geforderten Preis. Der Prozess des Rückkaufs sollte effizient, einfach und schnell gestaltet werden. Je nach finaler Produktdefinition sollte der Rückkauf auf einer zentralen Plattform stattfinden und möglicherweise in bestehende Systeme integriert werden: Entweder bei der Börse oder bei der bestehenden Kapazitätsplattform.

Transparenz

Dem Markt sollte maximale Transparenz über die Einsatzentscheidungen dieses Produktes gewährt werden. Dies sollte sowohl die Methodik der Abwägung zwischen verschiedenen Optionen im Voraus als auch die konkreten Einsätze, die dafür genutzten Routen und die ihnen zugrundeliegenden Kostenabwägungen im Nachgang beinhalten. Analog zur Regelenergiebeschaffung sollten die Informationen über die abgerufenen Engpassinstrumente anonymisiert zeitnah, d.h. möglichst am Folgetag, veröffentlicht werden.

Zentrale Beschaffung

Da die Netzengpässe gemäß den Aussagen der FNBs voraussichtlich zwischen den heute bestehenden Marktgebieten NCG und Gaspool auftreten werden, kann ein Überbuchungssystem nur FNB-übergreifend optimiert werden. Insofern wäre es naheliegend, dass eine zentrale Partei wie beispielsweise der Marktgebietsverantwortliche den Einsatz des Kapazitätsrückkaufs, des Spreadprodukts, von Wheeling und Drittnetznutzung steuert. Nur eine zentrale Partei kann alle Instrumente kostenminimierend einsetzen und eine transparente Merit-Order-Liste bilden. Die Behebung der Netzengpässe kommt darüber hinaus dem gesamten Gasmarkt zugute. Die Zurechnung der Netzengpasskosten zu einzelnen FNBs wäre in der Umsetzung nicht nur herausfordernd, sondern auch nicht sachgerecht.

Kostenanerkennung

Die Beschlusskammer schlägt vor, die Kosten des Überbuchungssystems als volatile Kosten anzuerkennen und dem Effizienzvergleich zu unterwerfen. Einen gewissen Effizianreiz aufrechtzuerhalten erscheint zunächst sinnvoll. Diese Vorgehensweise erzeugt allerdings finanzielle Risiken beim entsprechenden FNB, so dass in der Konsequenz zu erwarten ist, dass keine oder nur wenig zusätzliche Kapazität angeboten wird. Sollten dauerhaft hohe Kosten bei der Überbuchung erzeugt werden, sollte wie unter Punkt 8 ausgeführt ein entsprechender Netzausbau in Erwägung gezogen werden. Sollten die Maßnahmen beim Überbuchungssystem jedoch preiswerter als der Netzausbau sein, darf der FNB für die Bereitstellung der Marktkapazität – von dem das Gesamtsystem des deutschen Gasmarkts profitiert – im Vergleich zum Netzausbau oder keiner zusätzlichen Bereitstellung nicht schlechter gestellt werden. Daher wäre als weitere Option zu erwägen, diese Kosten stattdessen als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ zu behandeln, möglicherweise flankiert von einer freiwilligen Selbstverpflichtung der FNBs über die ein Effizianreiz gewährleistet werden könnte.

Kosten- und Erlöszuordnung

- Darüber hinaus ist zu klären, wie die Erlöse sowie die Kosten des Überbuchungssystem tatsächlich einem einzelnen FNB zuzurechnen sind, wenn verschiedene FNB denselben Punkt oder VIP bedienen und wie sie auf die einzelnen Grundlagen der Entgeltbildung zuzurechnen sind. Daher ist eine Zuordnung auf einzelne FNBs nicht sachgerecht. Zudem profitiert der gesamte deutsche Gasmarkt von einer Erhöhung der festen Einspeisekapazitäten.
- Steigende Einspeisetarife wirken im europäischen Wettbewerb tendenziell negativ auf die Attraktivität des Marktes. Daher sollten Einspeisetarif bei der Kosten- & Erlösallokation eher entlastet als belastet werden.
- Aus diesem Grund sollten auch die zusätzlich angebotenen Kapazitäten in der Entgeltbildung gemäß REGENT berücksichtigt werden. Abweichungen zu den Istwerten können dann analog den „normalen“ Kapazitäten bei den zukünftigen Entgeltbildung berücksichtigt werden. Eine Ermittlung der Transportentgelte ohne eine solche Berücksichtigung würde die spezifischen Entgelte durch die geringere Kapazität deutlich steigen.

Punkt 7 – Bemessung des Mindestangebots

Die Beschlusskammer schlägt hier vor, die zukünftige zusätzliche Kapazität auch auf Grundlage der vorherig erfolgten Buchungen der vergangenen Jahre zu bestimmen. Diese Ermittlung kann sich zum einen nur auf die Situation vor der Marktgebietzusammenlegung beziehen. Anderenfalls würde die so ermittelte Kapazität durch die Reduzierung bei der Zusammenlegung stetig sinken. Zum anderen ist vielmehr die maximale Kapazitätsnachfrage der vergangenen Jahre bei der Bedarfsbestimmung heranzuziehen und nicht die Buchungshöhe. Dabei ist die maximale Summe der Kapazitätsnachfragen über jeweils alle Marktgebiet- bzw. Grenzkoppelpunkte zwischen Deutschland und dem jeweiligen Nachbarmarkt zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da anderenfalls der Kapazitätsbedarf nie höher sein kann als die angebotene Kapazität. Die Nachfrage bei den Vergabeverfahren ist dabei kontinuierlich zu beobachten. Sollte auch in kurzfristigen Zeiträumen das Kapazitätsangebot von der Nachfrage überzeichnet sein, sollte auch - soweit möglich - kurzfristig überbuchte Kapazitäten angeboten werden. Zusätzlich zur Betrachtung der vorherig erfolgten Buchungen wären bei der Bestimmung der zusätzlichen Kapazität auch absehbare Veränderungen zu berücksichtigen, wie beispielsweise neue Gaskraftwerke, LNG-Terminals oder sich wesentlich ändernde Transport-/Importrouten.

Punkt 8 – Auswahl nach ökonomischen Kriterien

Wir teilen die Auffassung der Beschlusskammer, dass alle drei Optionen – Kapazitätsanpassung, Netzausbau und kommerzielle Produkte – gegeneinander abzuwägen und das vom Markt präferierte Gleichgewicht zwischen diesen drei Optionen zu schaffen ist.

Anmerkungen zu einem DZK*-Produkt

Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Ersatz von wegfallenden ffZK durch DZK*-Produkten aus Händlersicht nicht zur Verbesserung der Liquidität führen wird, sondern den Gasmarkt zersplittert: Der Transport zum VHP kann nicht mehr garantiert werden. Anstatt mehr Liquidität zu erzeugen, würden Marktakteure, die Gas in Deutschland vermarkten möchten, nun wieder verstärkt in bilaterale und punktspezifische Handelsgeschäfte gedrängt werden. Mithin müssten neben dem neuen virtuellen Handelspunkt die beiden derzeitigen Zonen NetConnect und Gaspool weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dies alles steht im Widerspruch zur Intention der Gesetzgebung. In Folge würde der zukünftige Handelspunkt geringere Gasvolumina aufweisen und nicht mehr die tatsächliche physische Angebots- und Nachfragesituation des Gasmarktes widerspiegeln. Durch die zusätzliche Komplexität des Handels wird der Markteintritt für neue Marktteilnehmer, die Gas nach Deutschland bringen, erschwert. Auch das Angebot einer gesicherten Versorgung für Endkunden von Händlern, die bisher am Handelspunkt beschafft haben, wird zunehmend schwieriger und teurer.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org